

RS OGH 1993/7/14 7Ob9/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1993

Norm

AFIB 1986 Art5 Z2 Abs1

AKHB 1986 §6 Abs2 Z1

KFG 1967 §79 Abs3

VersVG §6 Abs2 B3

Rechtssatz

Besitzt ein ausländischer Staatsangehöriger mit seit mehr als einem Jahr -§ 64 Abs 5 KFG - bestehenden Doppelwohnsitz im Inland und im Ausland nur einen Führerschein, der vom Staat seines ausländischen Wohnsitzes ausgestellt wurde, und wird ihm mangels früheren Ansuchens, aber bei unveränderten Verhältnissen, eine Bestätigung im Sinne des § 79 Abs 3 KFG erst nach (hier: zweieinhalb Monate) einen von ihm verursachten Verkehrsunfall ausgestellt, hat er damit den ihm obliegenden Kausalitätsgegenbeweis erbracht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 9/93

Entscheidungstext OGH 14.07.1993 7 Ob 9/93

Veröff: VersR 1994,503

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0065618

Dokumentnummer

JJR_19930714_OGH0002_0070OB00009_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>